



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.18 RRB 1904/0779**
Titel **Baulinien.**
Datum 26.05.1904
P. 294–295

[p. 294] A. Mit Zuschrift vom 10. Mai 1904 übermittelt der Gemeinderat Albisrieden die von der Gemeindeversammlung am 7. Februar 1904 genehmigten Bau- und Niveaulinienpläne der Albisriederstraße (Straße I. Klasse Nr. 2) von der Stadtgrenze beim Letzigraben bis zur Triemlistraße zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung im Sinne von § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt Nr. 14 vom 16. Februar 1904 und sind laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 7. Mai 1904 keine Rekurse gegen die Vorlage eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

Die Baulinien dieser Straße sind im allgemeinen so gelegt, daß die beidseitigen Grundstücke möglichst gleichmäßig belastet werden. Der Baulinienabstand beträgt auf der Strecke von der Stadtgrenze bis zur Straße I. Klasse Nr. 3 nach Altstetten im Dorfe Albisrieden normal 20 m und von da bis zur Triemlistraße noch 18 m.

Die Niveaulinie paßt sich, abgesehen von einzelnen zweckmäßigen Ausgleichungen, der jetzigen Höhenlage der Straße möglichst an. Sie fällt von der Stadtgrenze (Kote 415,93) bis zur Dennlerstraße (Kote 419,93) mit 0,5% und steigt von hier mit 0,85, 1,0, 2,2 und 2,6% bis zur projektierten Feilenbergstraße (Kote 425,658) mit 3,6% bis zur Püntstraße (Kote 432,264), mit 3,2% bis zur Altstetterstraße (Kote 434,63) und mit 3,9% bis zur- Triemlistraße (Kote 440,481).

Bau- und Niveaulinien der Anschlußstrecke auf Stadtgebiet sind bereits durch Regierungsbeschluß Nr. 251 vom 6. Februar 1896 genehmigt worden und entsprechen der gegenwärtigen Vorlage. Der Baulinienabstand beträgt auch dort 20 m.

Gegen die vorgelegten Pläne sind im allgemeinen keine Einwendungen zu machen. Mit Rücksicht auf die Höhe der Bauten wäre es allerdings richtiger gewesen, wenn der Baulinienabstand im Dorf Albisrieden ebenfalls auf 20 m oder dann bloß auf 17,5 m statt 18,0 m festgesetzt worden wäre; indessen liegt, darin kein Grund, die Vorlage zurückzuweisen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Albisrieden vorgelegten Bau- und Niveaulinienpläne der Albisriederstraße (Straße I. Klasse Nr. 2) von der Stadtgrenze beim Letzigraben bis zur Triemlistraße (I. Klasse Nr. 4) im Dorfe Albisrieden werden unter dem Vorbehalt genehmigt, daß aus dieser Genehmigung für // [p. 295] den Staat keine Verpflichtung zur Korrektur dieser Straße abgeleitet werden kann.

II. Der Gemeinderat Albisrieden wird eingeladen, die Genehmigung dieser Bau- und Niveaulinien gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.



III. Mitteilung an den Gemeinderat Albisrieden unter Rückschluß je eines der genehmigten Planexemplare und an die Baudirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/24.03.2017*]